

1. Bekanntgaben

Die Bekanntgaben werden mündlich vorgetragen.

Vermerke der Verwaltung:

Verfasser: Frau Micol /
Frau Kinzler

Abstimmungsergebnis

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

2. Kämpfelbacher Hof **Empfehlungen der Projektgruppe Kämpfelbacher Hof und** **weiteres Vorgehen, Beratung und Beschlussfassungen**

In der Gemeinderatsitzung am 20.02.2017 wurde die Einrichtung einer Projektgruppe „Kämpfelbacher Hof“ beschlossen. Die Projektgruppe hatte dafür den Auftrag erhalten, über die künftige Nutzung des Areals „Kämpfelbacher Hof“ sowie über die Versorgungssituation älterer, behinderter und benachteiligter Menschen die Bedarfe und die sich daraus ergebende Perspektiven insgesamt zu diskutieren und eine Empfehlung an den Gemeinderat zu formulieren.

Auf Einladung von Herrn Bürgermeister Kleiner trafen sich am 20.04.17 und am 18.05.2017 Vertreterinnen und Vertreter des Gemeinderats, des Landratsamts, der Sozialstation, der Krankenhilfsvereine, der Beratungsstelle für Hilfen im Alter, des VDK, der Altenwerke, der Träger der Behindertenhilfe sowie der hiesigen Apotheke.

Ergebnisse der Sitzungen:

Auf dem Areal Kämpfelbach Hof sollen folgende Versorgungsbausteine geplant werden:

- Pflegeeinrichtung mit 45 Plätzen inkl. Kurzzeitpflege
- Barrierefreie Wohnungen (Miet- bzw. Sozial- und Eigentumswohnungen) für verschiedenen Alters- und Zielgruppen
- Bürgertreff mit Café
- Verschiedene Dienstleistungsangebote wie z.B. Apotheke,...

Sowohl die Sozialplanung als auch die Heimaufsicht des Enzkreises sprechen sich ebenfalls für eine solche Konzeption aus, raten jedoch von einer Umsetzung im Altbestand ab.

Von Seiten der Träger der Behindertenhilfe besteht kein Interesse in Kämpfelbach ein Objekt umzusetzen. Eine ambulante Betreuung von Menschen mit Behinderung ist unabhängig davon möglich und wird bereits praktiziert.

Parallel zu den Sitzungen wurden die Bürgerinnen und Bürger von der Gemeindeverwaltung über das Gemeindeblatt nach Ihren Vorstellungen und Wünschen in den Bereichen Wohnen, Pflege, Versorgung, Mobilität etc. befragt.

Vermerke der Verwaltung:

Verfasser: Frau Micol /
Frau Kinzler

Abstimmungsergebnis

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

Ergebnisse der Bürgerbefragung zum Areal Kämpfelbacher Hof:

177 Rückmeldungen wurden abgegeben.
136 sprechen sich für den Bau eines Pflegeheims aus
111 sehen Bedarf für barrierefreies Wohnen
74 wünschen barrierefreies Wohnen für Menschen mit Behinderung
67 Personen möchten dort ein Café als Treffpunkt
29 sehen Bedarf für verschiedene Dienstleistungen
8 Sonstige Angebote
64 sehen den Bedarf für die Umsetzung der Barrierefreiheit im öffentlichen Raum
54 sehen Verbesserungsbedarf im Bereich der Mobilität wie z.B. ÖPNV
10 Personen haben sich für eine Tagespflege ausgesprochen

Die detaillierte Auswertung in Form einer Tabelle ist im Anhang beigefügt, ebenso die Protokolle der Besprechungen der Projektgruppe „Kämpfelbacher Hof“.

Zusammenfassung:

Die Projektgruppe wie auch die Bürgerinnen und Bürger, die sich an der Umfrage beteiligt haben, wünschen sich die Umsetzung folgender Angebote auf dem Areal Kämpfelbacher Hof:

Altenpflegeheim mit 45 max. 60 Pflegeplätzen (inkl. 4 Kurzzeitpflegeplätze)
10-12 betreute Seniorenwohnungen
6 barrierefreie Sozialwohnungen
barrierefreie ETW`s
Café bzw. Begegnungsmöglichkeit für alle Generationen
Räume für Dienstleister wie Apotheke, Arzt oder Physiotherapeut
Räume für Vereinsnutzung

Weiteres Vorgehen:

Von der CDU-Fraktion ging ein Antrag zur Geschäftsordnung mit Datum vom 20.02.2017 bei der Verwaltung ein. In diesem Antrag steht, dass ein *Ideenwettbewerb mit max. 4 Architekten, welche das Gremium auswählt, ausgeschrieben werden soll. Hierbei soll das Areal „Kämpfelbacher Hof“ unter Einbezug möglicher Bausubstanz für ein betreutes Wohnen oder anderer altersgerechten Wohnformen untersucht und konzipiert werden.*

Vermerke der Verwaltung:

Verfasser: Frau Micol /
Frau Kinzler

Abstimmungsergebnis

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

Die Betriebsträger der Altenpflegeheime im Versorgungsbereich Enzkreis/ Stadt Pforzheim arbeiten in der Regel mit erfahrenen Architekten zusammen. Das hat den Vorteil, dass bei der Projektentwicklung die Bau- und Betriebsplanung eng aufeinander abgestimmt werden können. An diesem Prozess sind neben der Heimaufsicht, die Sozialplanung, das Baurechtsamt, das Veterinäramt und der Brandschutz zu beteiligen.

Ein sogenannter „Architektenwettbewerb“ ist in diesem Zusammenhang nicht optimal, da dieser in erster Linie auf eine städtebaulich ansprechende Lösung abzielt und ein klares, schon ausgereiftes Konzept schon zu Beginn vorgegeben werden muss. Ein Architektenwettbewerb wird grundsätzlich anonym durchgeführt und verpflichtet zur Beauftragung eines Preisträgers.

Die abgeschwächte Form davon - der Ideenwettbewerb – wird dann angewendet, wenn eine Realisierung nicht beabsichtigt ist. Bei dieser Variante (also ohne Auftragsversprechen) müssen dann aber die Preisgelder wesentlich höher sein. Beide Verfahren würden einen nicht zu unterschätzenden Zeit- und Kostenaufwand bedeuten und schränken die Wahlfreiheit bzw. die Flexibilität des optimierend kreativen Lösungsfindungsprozesses ein.

Diese Nachteile können durch ein sogenanntes „Interessenbekundungsverfahren“ umgangen werden, bei dem weder die Ideenvielfalt noch die gemeinsame Weiterentwicklung des Projekts eingeschränkt wird. Mit diesem Verfahren könnten alle im Enzkreis aktiven Pflegeheimträger angefragt werden.

Grundsätzlich ist zu bedenken, dass im Falle der Bestandserhaltung sowohl in Bezug auf Brandschutz als auch in Hinblick auf die Energieeinsparverordnung ein sehr großer Aufwand entsteht. Außerdem ist der Aufzug nicht ausreichend dimensioniert, die Raumaufteilung ist nicht passend, Fluchtwege / Treppenhäuser fehlen, etc. Das Kostenrisiko durch einen Umbau mit Anpassung an die derzeit geltenden Gesetze ist immens und schränkt die Gestaltungsmöglichkeiten der Träger bezüglich optimaler Arbeitsabläufe übermäßig ein.

Ein Interessenbekundungsverfahren könnte in einem überschaubaren Zeitraum durchgeführt werden, so dass auch die durch das Landessanierungsprogramm vorgegebenen Fristen im Falle eines (Teil-) Abbruchs eingehalten werden können. Nach Abschluss des LSP-Programms in Biflingen kann dann analog für den Ortsteil Ersingen eine Aufnahme in das Sanierungsprogramm beantragt werden.

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist können die interessierten Träger ihre Ideen und Konzepte dem Gemeinderat vorstellen. Danach kann der Gemeinderat die Vorschläge diskutieren und sich für eine Konzeption entscheiden.

Vermerke der Verwaltung:

Verfasser: Frau Micol /
Frau Kinzler

Abstimmungsergebnis

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

Beschlussvorschläge:

1. Das Gemeinderatsgremium beschließt, ein Interessenbekundungsverfahren unter den regional tätigen Trägern der Altenhilfe mit den oben genannten Rahmenvorgaben (Bau und Betrieb) durchzuführen.
2. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die im Enzkreis aktiven Träger von Altenpflegeeinrichtungen an der Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren aufzufordern.
3. Das Gremium beschließt, das Verfahren zum Abbruch der Bestandsgebäude des Kämpfelbacher Hofes einzuleiten.

Vermerke der Verwaltung:

Verfasser: Frau Micol /
Frau Kinzler

Abstimmungsergebnis

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

3. Perspektiven der Gemeinde Kämpfelbach zur Wohnbauflächenentwicklung, Beauftragung eines Stadtplanungsbüros zur Entwicklung einer städtebaulichen Studie in Einklang der raumordnerischen Vorgaben, der Standorteignung und des Flächennutzungsplanes, Beratung und Auftragsvergabe

1. Aufgabenstellung

Die Gemeinde Kämpfelbach sieht den Bedarf für die Entwicklung neuer Wohnbaugebiete. Insbesondere soll die im rechtsgültigen Flächennutzungsplan (FNP) enthaltene Wohnbaufläche 'Bell-Bohngärten' westlich der Bahnlinie entwickelt werden (ca. 3,7 ha). Mit der bis 2020 projektierten Erweiterung der Bahnunterführung an der Kirchgrundstraße werden dafür die notwendigen Voraussetzungen geschaffen. Bisher hatten die sehr schmalen Durchlässe eine Siedlungsentwicklung westlich der Bahn verhindert.

Gleichzeitig besteht von Seiten der Gemeinde der Wunsch, auch darüber hinausgehende Perspektiven zur Wohnbauflächenentwicklung unter Betrachtung der raumordnerischen Vorgaben, der Standorteignung und der im FNP bereits enthaltenen Flächen zu untersuchen.

Anlass hierzu ist auch ein Vortrag von Herr Dr. Proske, Verbandsdirektor des Regionalverbandes Nordschwarzwald, vor dem Gemeinderat am 24.04.2017.

Das nachfolgende Angebot umfasst daher zunächst eine Studie zur Wohnbauflächenentwicklung, auf deren Grundlage sich ggfls. eine veränderte Abgrenzung der Fläche 'Bell-Bohngärten' ergeben könnte. Bei der nachfolgenden Bearbeitung des Bebauungsplans zu diesem Gebiet können die im Rahmen der Studie geleisteten Vorarbeiten entsprechend angerechnet werden.

2. Rahmenbedingungen

Nach den Daten des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg zählte die Gemeinde Kämpfelbach Ende 2015 6.273 Einwohner. Sie liegt damit leicht über dem Wert von 6.255 Einwohnern der Bevölkerungsprognose des Statistischen Landesamtes für 2015. Für 2030 geht die Bevölkerungsprognose in ihrer Hauptvariante von einem Rückgang auf 5.979 Einwohnern aus, als oberer Rand werden 6.861 Einwohner und als unterer Rand 4.997 Einwohner angegeben.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

Bei der Flächeninanspruchnahme neuer Siedlungsflächen ist im Rahmen der Flächennutzungsplanung ein Bedarfsnachweis gemäß dem Hinweispapier des Landes Baden-Württemberg zu führen.

Er berücksichtigt zum einen den Bedarf aus der Bevölkerungsentwicklung und zum anderen den Bedarf aus einer Verringerung der Belegungsdichte bzw. der steigenden Pro-Kopf-Wohnfläche. Aufgrund des prognostizierten Bevölkerungsrückgangs lässt sich gemäß Vortrag von Herr Dr. Proske nur aus der Verringerung der Belegungsdichte ein Bedarf ableiten, und zwar von ca. 5,6 ha.

Im rechtsgültigen FNP sind noch Wohnbauflächenreserven von insgesamt 8,6 ha enthalten:

- Fläche 3.2 / Bell-Bohngärten, ca. 3,7 ha
- Fläche 3.6 / Niederwengerten, ca. 1,6 ha
- Fläche 4.1 / Bußhölde – Untere Hohreut, ca. 3,3 ha

Auch wenn die heute im FNP enthaltenen Wohnbauflächen den ermittelten Bedarf bereits abdecken, ist es dennoch sinnvoll, langfristige Entwicklungsperspektiven in einem gesamtträumlichen Kontext zu betrachten und zu untersuchen.

Auf Grundlage der aktuell im Regionalplan enthaltenen Restriktionen (Grünzäsuren, Regionale Grünzüge) hat Herr Dr. Proske in seinem Vortrag Entwicklungsperspektiven am östlichen Ortsrand von Bilfingen und nordwestlich des bestehenden Baugebietes Schelmenäcker – Leigstenhölde in Ersingen aufgezeigt.

Von Seiten der Gemeinde werden Entwicklungen am östlichen Ortsrand Bilfingens eher kritisch gesehen (Topografie / Erschließung, Waldinanspruchnahme, weite Entfernung zum Ortskern / Infrastruktur). Vielmehr sieht die Gemeinde eine Perspektive in der Weiterentwicklung des Standorts Bell- Bohngärten nach Süden, nicht zuletzt wegen der Nähe des Wohngebietes zum Stadtbahn-Haltepunkt Bilfingen. Allerdings ist hier im Regionalplan ein Regionaler Grünzug festgelegt.

In Ersingen ist das bestehende Wohnbaugebiet 'Sommerhölde' nur über eine Anbindung erschlossen. Mit Blick auf die im FNP enthaltene Wohnbaufläche 'Bußhölde – Untere Hohreut' sollte geprüft werden, ob eine Verbindung beider Gebiete – und damit eine Verbesserung der Erschließung – möglich wäre.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

3. Leistungs- und Honorarumfang der städtebaulichen Studie

Auf Grundlage der vorab erläuterten Aufgabenstellung und Rahmenbedingungen wird die Bearbeitung einer städtebaulichen Vorstudie mit folgenden Inhalten angeboten:

Kurzbewertung der Standorte am östlichen Ortsrand von Bilfingen
(vorhandene Nutzungen, Topografie etc.)

Kurzbewertung (s.o.) und Darstellung eines möglichen
Erschließungskonzeptes für die folgenden drei Standorte:

- Baugebiet Entwicklung Bell-Bohngärten mit Entwicklung nach Süden (Bauabschnitte)
- Verbindung Baugebiet 'Sommerhölde' und Wohnbaufläche 'Bußhölde'
- Erweiterung Baugebiet 'Leigstenhölde - Schelmenäcker' nach Nordwesten

Teilnahme an bis zu drei Besprechungsterminen (z.B. Verwaltung, Gemeinderat, Behördenrunde)

Überschlägige Bedarfsermittlung (ohne Ermittlung und Darstellung der Baulücken im Bestand)

Honorarpauschale städtebauliche Vorstudie 6.500 €

Im Leistungs- und Honorarumfang nicht enthalten ist ein detailliert ausgearbeiteter Bedarfsnachweis mit Ermittlung und Darstellung der Baulücken im Bestand sowie landschaftsplanerischen Analysen zu den betreffenden Standorten.

Als Plangrundlagen werden aktuelle Katastergrundlagen als pdf sowie im dxf- oder DWG- Format von der Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellt.

4. Nebenkosten/Sonderleistungen

Die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer wird gesondert vergütet. Büointerne Nebenkosten sowie Reisekosten für die angebotenen Termine werden pauschal mit 5 % der Nettokosten berechnet. Weitere Termine werden auf Stundennachweis abgerechnet.

Sonderleistungen werden nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber auf Nachweis zu folgende Sätzen angeboten:

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

- | | |
|--|----------------|
| <input type="checkbox"/> Büroinhaber | € 90,00 / Std. |
| <input type="checkbox"/> Mitarbeiter/in Dipl.-Ing. | € 70,00 / Std. |
| <input type="checkbox"/> Mitarbeiter/in Technik | € 45,00 / Std. |

5. Terminplanung/Ausblick Bebauungsplanung

Abhängig von der Auftragsvergabe und Erhalt der Katastergrundlagen kann die Bearbeitung der städtebaulichen Vorstudie im Oktober 2017 erfolgen. Der weitere Zeitplan hängt ab von den Abstimmungen mit den Genehmigungs- und Raumordnungsbehörden und den Entscheidungsabläufen der Gemeinde (Sitzungstermine etc.).

Es ist davon auszugehen, dass auf Grundlage der städtebaulichen Vorstudie und den darin erfolgten Klärungen Anfang des Jahres 2018 mit Bearbeitung des Bebauungsplans begonnen werden kann. Dafür kann das Büro Gerhardt zu gegebener Zeit gerne ein Angebot machen – unter Berücksichtigung der in der Vorstudie geleisteten Vorarbeiten. Die Aufstellung des Bebauungsplans wird voraussichtlich in einem Regelverfahren erfolgen, so dass auch die Bearbeitung eines Umweltberichtes erforderlich sein wird. Frühjahr und Frühsommer 2018 können dann für die notwendigen artenschutzrechtlichen Untersuchungen genutzt werden. Für die Bearbeitung des Umweltberichtes ist ein gesondertes Fachplanungsbüro zu beauftragen.

Weiterhin ist auch damit zu rechnen, dass im Bebauungsplan-Verfahren wegen der Nähe zur Bahnlinie auch ein schalltechnisches Gutachten erforderlich wird.

6. Zusammenfassung

Honorarpauschale Bebauungsplanung	6.500,00 €
zzgl. 5 % Nebenkostenpauschale	325,00 €

Dieses Angebot vom 18.Juli 2017 erfolgte vom Stadtplanungsbüro Gerhardt in Karlsruhe. Dieses Planungsbüro erledigt schon seit vielen Jahren die Fortentwicklung des Flächennutzungsplanes für den Gemeindeverwaltungsverband Kämpfelbachtal und der drei Kommunen Eisingen, Königsbach-Stein und Kämpfelbach. Daher empfiehlt die Verwaltung die entsprechende Vergabe.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

Beschlussvorschlag:

Das Gremium stimmt der Beauftragung der Gerhardt Stadtplaner zu den genannten Bedingungen zu.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

4. Entwicklung des Bebauungsplanes Bell – Bohngärten zur Wohnbauentwicklung, Beratung und Auftragsvergabe des Leistungs- und Honorarangebotes

1. Aufgabenstellung

Die Gemeinde Kämpfelbach sieht den Bedarf für die Entwicklung neuer Wohnbaugebiete. Das wurde auch nochmals vom Gremium in der nicht öffentlichen Klausursitzung am 21.07.2017 von vielen Gemeinderäten betont. Insbesondere soll die im rechtsgültigen FNP enthaltene Wohnbaufläche 'Bell-Bohngärten' mit ca. 3,7 ha westlich der Bahnlinie entwickelt werden. Mit der bis 2020 projektierten Erweiterung der Bahnunterführung an der Kirchgrundstraße werden dafür die notwendigen Voraussetzungen geschaffen. Bisher hatten die sehr schmalen Durchlässe eine Siedlungsentwicklung westlich der Bahn verhindert.

Das betreffende Plangebiet 'Bell-Bohngärten' ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Kämpfelbachtal als geplante Wohnbaufläche enthalten.

Gleichzeitig besteht von Seiten der Gemeinde der Wunsch, auch darüber hinausgehende Perspektiven zur Wohnbauflächenentwicklung unter Betrachtung der raumordnerischen Vorgaben, der Standorteignung und der im FNP bereits enthaltenen Flächen zu untersuchen. Bestandteil dieser Studie sollen auch Überlegungen zu einer, über die FNP-Ausweisung hinausgehende Entwicklung des Planbereichs 'Bell-Bohngärten' nach Süden sein. Für die Studie zur Entwicklung von Wohnbauflächen wurde der Gemeinde Kämpfelbach ein gesondertes Angebot vorgelegt (vgl. Top 1).

Das nachfolgende Angebot für die Bearbeitung des Bebauungsplans 'Bell-Bohngärten' geht von der Flächenabgrenzung des Flächennutzungsplans (3,7 ha) und bzgl. der Planaufstellung von einem Regelverfahren aus.

Für die nach § 2(4) BauGB erforderliche Umweltprüfung (Umweltbericht), die auch artenschutzrechtliche Untersuchungen und eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung sowie grünordnerische Festsetzungsvorschläge umfasst, ist ein Fachbüro gesondert zu beauftragen.

Weitere ggfls. erforderliche Fachgutachten, wie z.B. eine schalltechnische Untersuchung im Hinblick auf die nahe gelegene Bahnstrecke, sind ebenfalls durch entsprechende Fachbüros zu bearbeiten und gesondert zu beauftragen.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

Als Plangrundlagen werden uns aktuelle Katastergrundlagen sowie eine Höhenaufnahme des Geländes als pdf und als dxf- oder DWG - Format kostenlos zur Verfügung gestellt.

2. Leistungs- und Honorarumfang

2.1 Grundleistungen Bebauungsplanung

Flächenansatz = 3.7 ha

Bewertung:

1. Nutzungsvielfalt und Nutzungsdichte	geringe Anforderungen	1 Punkt
2. Baustruktur und Baudichte	durchschnittliche Anforderungen	2 Punkte
3. Gestaltung und Denkmalschutz	durchschnittliche Anforderungen	2 Punkte
4. Verkehr und Infrastruktur	durchschnittliche Anforderungen	2 Punkte
5. Topografie und Landschaft	durchschnittliche Anforderungen	2 Punkte
6. Klima-, Natur- und Umweltschutz	durchschnittliche Anforderungen	2 Punkte
Summe	Honorarzone II (10 bis 14 Pt.)	11 Punkte

Einstufung in Honorarzone II Mitte unten	22.530,10 €
Honorar Bebauungsplanung (gerundet)	22.500,00 €

2.2 Besondere Leistungen

Integration der Fachplanungen;
Begleitung des zweistufigen B-Plan-Verfahrens, Versand der Beteiligungsunterlagen an die Träger öffentlicher Belange, Erarbeiten der Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen; bis zu 3 Terminteilnahmen, weitere Termine auf Nachweis; bis zu 3 Fassungen des Bebauungsplans, weitere Fassungen auf Nachweis.

Honorar verfahrensbegleitende Leistungen € 3.500,00

3. Nebenkosten / Sonderleistungen / Mehrwertsteuer

Die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer wird gesondert vergütet. Bürointerne Nebenkosten sowie Reisekosten für die angebotenen Termine werden pauschal mit 5 % der Nettokosten berechnet. Weitere Termine werden auf Stunden-Nachweis abgerechnet.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

Sonderleistungen werden nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber auf Nachweis zu folgende Sätzen angeboten:

- | | |
|--|----------------|
| <input type="checkbox"/> Büroinhaber | € 90,00 / Std. |
| <input type="checkbox"/> Mitarbeiter/in Dipl.-Ing. | € 70,00 / Std. |
| <input type="checkbox"/> Mitarbeiter/in Technik | € 45,00 / Std. |

4. Zusammenfassung

Honorarpauschale Bebauungsplanung (Ziffer 2.1 + Ziffer 2.2)	26.000,00 €
zzgl. 5 % Nebenkostenpauschale	<u>1.300,00 €</u>
Zwischensumme	27.300,00 €
zzgl. 19 % MwSt.	<u>5.187,00 €</u>
Gesamthonorar brutto	32.487,00 €

Dieses Angebot vom 25.Juli 2017 erfolgte ebenso vom Stadtplanungsbüro Gerhardt in Karlsruhe. Dieses Planungsbüro erledigt schon seit vielen Jahren die Fortentwicklung des Flächennutzungsplanes für den Gemeindeverwaltungsverband Kämpfelbachtal und der drei Kommunen Eisingen, Königsbach-Stein und Kämpfelbach. Daher empfiehlt die Verwaltung die entsprechende Vergabe.

Nach Rücksprache mit der Kämmerei ist das Honorarangebot (Honorarzone II Mitte unten) fair und auch bzgl. der Höhe nicht zu beanstanden.

Bei einer Beauftragung des Büros Gerhardt der unter Ziffer 1 erwähnten Studie zur Wohnbauentwicklung kann auf die Grundleistungen des Bebauungsplans (Ziffer 2.1) ein Abschlag von 10 % gewährt werden. Das Gesamthonorar brutto würde sich demnach auf 29.675,63 € reduzieren.

Mit der Beauftragung bereits im Jahr 2017 könnte bis zur erfolgten Bahnüberführungsverbreiterung an der Kirchgrundstraße (Bauträger Deutsche Bahn, Realisierung voraussichtlich 2020 ff) das formelle Bebauungsplanverfahren abgeschlossen sein.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium stimmt der Beauftragung der Gerhardt Stadtplaner zu den genannten Bedingungen zu.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

5. Erhöhung der Hundesteuer zum 1.1.2018 für den Erst- und Zweithund, Beratung und Beschlussfassung

Es war in der Vergangenheit Einvernehmen gegeben für die drei Kommunen des Gemeindeverwaltungsverbandsgebietes Kämpfelbachtal, bestehend aus den Kommunen Eisingen, Kämpfelbach und Königsbach-Stein, die Hundesteuersätze einheitlich festzulegen.

Eisingen hatte bisher als einzige Gemeinde im Verbandsgebiet die Hundesteuersätze erhöht. Vorangegangen waren Hinweise des Kommunalamtes, die Haushaltssituation in der Gemeinde Eisingen zu verbessern, um sich nicht noch stärker zu verschulden. Deshalb passte man dort unter anderem auch die Hundesteuer an.

Die Gemeinde Königsbach-Stein wird ebenso zum 1.1.2018 die Hundesteuersätze anpassen. Entsprechend äußerte sich der Nachbar-BM-Kollege am Rande einer Verwaltungsratssitzung des Schulverbandes im Juni 2017. Geplant ist eine Erhöhung der Hundesteuer von bisher 66 € auf 75 € für den ersten Hund und für den zweiten Hund von bisher 132 € auf 150 €.

Daher schlägt das Bürgermeisteramt Kämpfelbach dem Gremium vor, ebenso die Hundesteuersätze analog anzupassen. Damit wären die Hundesteuersätze für den Erst- und Zweithund in allen drei Gemeinden auf demselben Niveau.

Im Gegensatz zu den Gemeinden Eisingen und Königsbach-Stein sollte aber auch weiterhin in Kämpfelbach von der Einführung einer Kampfhundesteuer abgesehen werden.

Dies hat keinerlei Steuerungsfunktion bei der Anzahl von Kampfhunden in Kämpfelbach (derzeit gibt es in Kämpfelbach nur zwei Kampfhunde). Dadurch wird auch nicht der Gemeindehaushalt saniert und zudem sind gerade die bei manchen in Verruf geratenen Kampfhunde nicht auf den ersten Plätzen der Statistik der Beißvorfälle zu finden, stattdessen Hunde (z.B. Golden Retriever), bei denen man es nicht vermuten würde.

In der Gemeinde Kämpfelbach sind zum 1.1.2017 285 Ersthunde, 7 Zweithunde, 19 weitere Hunde (= Dritthund oder noch mehr), 4 steuerfreie Hunde und ein Zwingerhund (kein Kampfhund) gemeldet. Zwei Kampfhunde sind derzeit in Kämpfelbach gemeldet.

Die geplante Steuererhöhung führt zu jährlichen Mehreinnahmen von 3.069 €.

Im Übrigen hat BM Kleiner mit der Leiterin des Tierheimes Pforzheim diesen Vorschlag der Verwaltung kommuniziert (ohne Kampfhundesteuer sei dies in Ordnung).

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, die Hundesteuer von bisher 66 € für den ersten Hund auf 75 € und für den zweiten Hund von bisher 132 € auf 150 € auf den 1.1.2018 analog der Gemeinden Eisingen und Königsbach-Stein zu erhöhen (vgl. beigefügte Hundesteuersatzung).

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

6. Neufassung der Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeiten, Beratung und Beschlussfassung

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit stammt in der ursprünglichen Fassung vom 30.09.1974. Sie wurde noch vom damaligen Amtsverweser Herrn Paul Fieseler unterzeichnet.

Diese Satzung wurde mehrmals punktuell angepasst. Die letzte Änderungssatzung erfolgte am 15.07.2014 mit der Anpassung der Aufwandsentschädigungen für den Gemeinderat (§ 2 Abs. 2: monatlich 40 €, und je Sitzung 35 €).

Das Gremium erhält in der Anlage 1 zur Sitzungsvorlage die Neufassung der geplanten Entschädigungssatzung. Diese soll nach dem heutigen Beschluss durch das Gremium am 12.09.2017, also noch vor der nächsten Bundestagswahl in Kraft treten.

Geplant ist, die Entschädigung für die ehrenamtlich Tätigen bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis zu 3 Stunden auf 33 € (bisher seit 2008: 25 €), von mehr als 3 Stunden bis zu sechs Stunden auf 44 € (bisher seit 2008: 35 €) und von mehr als sechs Stunden auf 55 € (bisher seit 2008 45 €) zu erhöhen (§ 1 Abs. 2).

Diese Sätze orientieren sich betragsmäßig an der Entschädigungssatzung von Königsbach-Stein.

Eine Änderung der Aufwandsentschädigung für den Gemeinderat ist nicht vorgesehen, da die Sätze zuletzt im Juli 2014 erhöht wurden und sich an den Sätzen der umliegenden Gemeinden im oberen Bereich orientiert haben.

Es ist aber eine Erhöhung für die ehrenamtliche Tätigkeit der Stellvertreter des Bürgermeisters geplant. Die letzte Erhöhung erfolgte hier bereits im Jahr 2008. Die Aufwandsentschädigung soll zukünftig für jeden Kalendertag der aktiven Stellvertretung 40 € (bisher 25 €, vgl. § 3 Abs. 2) betragen.

Zur Vervollständigung erhalten die Gemeinderatsmitglieder in der Anlage 2 die ursprüngliche Satzung vom 30.09.1974 und die letzte erfolgte Satzungsänderung mit Wirkung vom 15.07.2014 (Anlage 3).

Beschlussvorschlag

Das Gremium stimmt der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Anlage 1) zu.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

7. Erneuerung Wasserleitung Ersinger Straße (Abschnitt) **- Vergabe der Wasserleitungs- und Tiefbauarbeiten**

Der Austausch von ca. 75m Wasserleitung in der Ersinger Straße (im Bereich zwischen der Weinbrennerstraße und der Einmündung „Am Schulgarten“) ist wegen der zahlreichen Wasserrohrbrüchen in den letzten Jahren dringend erforderlich.

Aufgrund der ersten (mündlichen) Kostenschätzung vor einem Jahr wurden im Haushaltsplan 2017 des Eigenbetriebs Wasserversorgung im Vermögensplan im Unterabschnitt 8150 speziell für diese Maßnahme 50.000 € (ohne MwSt.) eingestellt. Insgesamt sind unter „Erweiterung Ortsnetz“ für alle in 2017 vorgesehenen Schritte 192 000 eingestellt. Dieser Planansatz wird nach derzeitiger Prognose eingehalten.

Nach technischer und rechnerischer Prüfung durch das Ingenieurbüro Leuze stellte sich die Fa. Engel aus Pforzheim mit einem Angebotspreis von 63.423,10 € (ohne MwSt.) als günstigste Bieterin heraus.

Die Details zur Ausschreibung und über die Submission sowie die Bieterreihenfolge sind als Anhang im nichtöffentlichen Teil beigelegt.

Der Abwasserkanal wurde in diesem Straßenabschnitt auch untersucht, um erforderlichenfalls im Zuge dieser Arbeiten gleich mit saniert werden zu können. Es stellte sich jedoch heraus, dass eine Aufgrabung am Kanal hier derzeit nicht erforderlich ist.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, für den Neubau einer Wasserleitung in der Ersinger Straße (südlicher Abschnitt) gemäß des Vergabevorschlags des Büros Leuze, die Leistungen für die Wasserleitungs- und Tiefbauarbeiten an die Fa. Engel mit einem Angebotspreis von 75.473,49 € (inkl. MwSt.) zu vergeben.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Micol

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

8. Betriebskostenabrechnungen der Kindergärten St. Michael, Ersingen und St. Josef, Bilingen für das Jahr 2016, Beratung und Beschlussfassung

Die Verrechnungsstelle für Katholische Kirchengemeinde Pforzheim (VKKP) hat mit Schreiben vom 03. Juli 2017 die Abrechnung der Betriebskosten der Kindergärten St. Michael und St. Josef vorgelegt. Nach dieser Abrechnung hätte die Gemeinde eine Nachzahlung von insgesamt 57.471,48 € an die VKKP leisten müssen.

Nach Überprüfung der Abrechnung durch das Hauptamt wurde ein Rechenfehler zugunsten der VKKP in Höhe von rund 77.000,-- € festgestellt. Die VKKP legte daraufhin mit Schreiben vom 07.08.2017 eine korrigierte Abrechnung vor.

Unter Beachtung der bereits geleisteten Abschlagszahlungen in Höhe von 1.370.000,- € (2015: 1.241.000,-- €, 2014: 1.124.411,-- €, 2013: 740.000,-- €, 2012: 675.000,-- €) ergibt sich saldiert nun eine Erstattung in Höhe von **19.583,23 €** für die Gemeinde. Dies wurde bei der Überprüfung seitens der Verwaltung auch so errechnet.

Aufgeteilt auf die beiden Einrichtungen ergeben sich folgende Zahlen:

	St. Michael	St. Josef
Belegung zum Stichtag 01.03.17	(125 Kinder)	(83 Kinder)
Anteil polit. Gemeinde:	649.667,10 €	550.536,60 €
restliches Defizit:	51% <u>73.158,37 €</u>	49% <u>77.054,70 €</u>
Gesamtanteil polit. Gemeinde:	722.825,47 €	627.591,30 €
Vorauszahlungen Gde:	<u>685.000,00 €</u>	<u>685.000,00 €</u>
Nachzahlung/Guthaben:	37.825,47 €	- 57.408,70 €

In der o.g. Berechnung sind die Elternbeiträge in Höhe von 164.284,91 € (St. Michael) und 128.487,10 € (St. Josef) sowie der Defizitanteil in Höhe von 49 %, 70.289,41 € (St. Michael) und 51%, 80.199,79 € (St. Josef) der VKKP bereits abgezogen.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Huck

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

St. Michael:

Die Elternbeiträge (Kindergarten und Krippe) decken mit 164.284,91 € (Vorjahr 136.611,90 €) rund 16,24 % (Vorjahr ca. 14,46 %) der gesamten Betriebsausgaben i. Höhe von 1.011.703,51 € ab. Der Anteil der kirchlichen Gemeinde beträgt 70.289,41 € und somit 6,95 % (Vorjahr 8,38 %).

Der Anteil der politischen Gemeinde von 722.825,47 € (Vorjahr 690.246,69 €) entspricht ca. 71,45 % (Vorjahr 73,05 %). Die Gemeinde bezuschusst jedes Kind in der KiTa St. Michael somit mit rund 5.782,60 € jährlich (Vorjahr 6.054,79 €). Die restlichen 5,36 % werden aus sonstigen Zuschüssen gedeckt.

St. Josef:

Die Elternbeiträge (Kindergarten und Krippe) decken mit 128.487,10 € (Vorjahr 108.915,00 €) rund 15,07 % (Vorjahr ca. 16,75 %) der gesamten Betriebsausgaben i. Höhe von 852.669 € ab. Der Anteil der kirchlichen Gemeinde beträgt 80.199,79 € und somit 9,4 % (Vorjahr 10,45 %).

Der Anteil der politischen Gemeinde von 627.591,30 € (Vorjahr 568.523,00 €) entspricht ca. 73,60 % (Vorjahr 74,10 %). Die Gemeinde bezuschusst jedes Kind in der KiTa St. Josef somit mit rund 7.561,34 € jährlich (Vorjahr 7.018,80 €). Die restlichen 1,89 % werden aus sonstigen Zuschüssen gedeckt.

Die Elternbeiträge liegen bei beiden Einrichtungen deutlich unter den Empfehlungen der Kirchen und Kommunalen Landesverbänden. Der Städte- und Gemeindetag empfiehlt zudem ein Kostendeckungsgrad mindestens 20%.

Zu den vorgenannten Beteiligungen kommen noch die jährlichen Kosten in Höhe von 85% der Investitionskosten der Einrichtungen, welche die Gemeinde ebenfalls übernimmt.

Die Gemeinde ist weiter bestrebt, unter Beachtung der kommunalen Haushaltswirtschaft, die Angebote für Kinderbetreuung auszubauen.

Vorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat beschließt der korrigierten Betriebskostenabrechnung 2016 für die Kath. Kindergärten St. Michael und St. Josef zuzustimmen.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Huck

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

9. Einführung der Vergnügungssteuer, Beratung und Beschlussfassung

Bei der Gemeindeverwaltung sind in den letzten Jahren einzelne Anträge zur Aufstellung von Geldspielgeräten eingegangen. Im Rahmen der gesetzlichen Regelungen wurden diese auch genehmigt. Der Gemeindevollzug wurde nun im Rahmen seiner Aufgaben durch das Hauptamt beauftragt, diese einzelnen Geldspielautomaten in den örtlichen Gaststätten und Einrichtungen zu überprüfen. Die Prüfung ergab, dass derzeit in Kämpfelbach insgesamt 5 Automaten (3 Stück Waschpark Klause, 2 Stück Harry`s Bar) aufgestellt sind.

Hinsichtlich des Jugendschutzes sowie der Neugenerierung von gemeindlichen Einnahmen, ist aus Sicht der Verwaltung die Einführung einer Vergnügungssteuer sinnvoll.

Legt man dieselbe Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer zugrunde, wie die der Gemeinde Königsbach-Stein, so wäre für die Automaten ein monatlicher Steuersatz von 18 Prozent der elektronisch gezahlten Bruttokasse, mindestens aber ein Betrag von 100,-- € pro Automat fällig. Für Kämpfelbach ergeben sich somit monatliche Mehreinnahmen von mindestens 500,-- €, jährliche Einnahmen mindestens 6.000,-- €. Derzeit sind Automaten nach § 2 Absatz 1 der Mustersatzung in Kämpfelbach aufgestellt, welche nach o. g. Kriterien besteuert werden.

Bei der Einführung einer Vergnügungssteuer könnte es sein, dass der Betreiber die Automaten abbaut und der Gemeinde keine Einnahmen zufließen. Hier ist dann zumindest der Gefährdung der Jugend vorgebeugt und die Spielsucht eingedämmt.

Nach Abwägung der Vor- und Nachteile, schlägt die Verwaltung die Einführung einer Vergnügungssteuer ab dem 01.01.2018 analog dem beigefügten Satzungsmuster vor.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, die Einführung der Vergnügungssteuer entsprechend der beigefügten Satzung zum 01.01.2018.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Huck

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

10. Bauanträge

a) Königsbacher Weg 4, Flst. Nr. 4509, OT Bilfingen, Erstellen einer Fertiggarage

Die Bauherrschaft beabsichtigt, auf dem vorderen Bereich des Grundstücks Flst. Nr. 4509 im Königsbacher Weg 4 eine Fertiggarage zu erstellen. Dort sollen diverse Utensilien des Tennisvereins untergestellt werden.

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich, ist aber nach § 35 BauGB nicht privilegiert. Daher wurde bereits im Vorfeld der Planung mit dem Baurechtsamt Kontakt aufgenommen. Da dieser Bereich bereits durch andere bauliche Anlagen und Gebäude „vorbelastet“ ist, wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht. Da es sich nur um eine Garage handelt wurde eine Genehmigung als vertretbar in Aussicht gestellt.

Die Verwaltung schlägt vor, das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt.

b) Fichtenweg 3, Flst. Nr. 1067/1, OT Bilfingen Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage

Die Bauherrschaft beabsichtigt, auf dem Grundstück Flst. Nr. 1067/1 im Fichtenweg 3 in Bilfingen ein Wohnhaus mit Garage und einem zusätzlichen Stellplatz zu erstellen. Das Gebäude liegt im hinteren Bereich des Fichtenweges und hat die Abmessungen von 9,35 m auf 11,85 m. Die Garage ist separat neben dem Gebäude und teilweise, wie im Bebauungsplan vorgesehen, „in das Erdreich einschneidend“.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Niederwengerten II“. Das Bauvorhaben ist deshalb gem. § 29 I BauGB i.V.m. 30 I BauGB zu beurteilen.

Der Bebauungsplan Niederwengerten II, mit der Erweiterung des ehemaligen Baugebietes, stammt aus dem Jahr 1993. Die Bauvorschriften sowie die Abstandflächen sind alle eingehalten.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Kundelius

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

Die Verwaltung empfiehlt, das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt.

c) Steiner Str. 15, Flst .Nr. 5492, OT Bilfingen
Neubau eines Doppelhauses mit 3 Carports

Die Bauherrschaft möchte auf dem Grundstück Flst. Nr. 5492 in der Steiner Str. 15 im OT Bilfingen, ein Doppelhaus mit 3 Wohnungen, 3 Carports und 3 Stellplätzen sowie den erforderlichen Fahrradstellplätzen bauen. Das Grundstück soll geteilt werden.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Erweiterung nördlicher Ortsrand“. Das Bauvorhaben ist deshalb gem. § 29 I BauGB i.V.m. 30 I BauGB zu beurteilen.

Folgende Befreiungen sind beantragt:

1. Überschreitung der Grundfläche mit unversiegelten Flächen.
2. Abweichung von der vorgegebenen Dachneigung.

Zu 1.: Durch die Anrechnung der Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten entsteht eine geringfügige Überschreitung von 9 %. Laut § 19 BauNVO können hier Überschreitungen in geringfügigem Ausmaß zugelassen werden.

Zu 2.: Auch die Abweichung von der vorgegebenen Dachneigung (DN 35°-43°) ist nur um 5° (DN 30°) und somit als geringfügig anzusehen.

Das gesamte Gebäude ist innerhalb des Baufensters. Auch alle anderen Vorschriften des Bebauungsplanes (Traufhöhe, max. Firsthöhe usw.) und der aktuellen LBO sind eingehalten.

Die Verwaltung empfiehlt, das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen und den beiden Befreiungen zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt, den beiden Befreiungen wird zugestimmt.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Kundelius

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

d) Scheffelstr. 14, Flst. Nr. 5057, OT Bilfingen
Neubau eines Zweifamilienhauses mit Garage und Carport

Die Bauherrschaft beabsichtigt, auf dem Grundstück Flst. Nr. 5057 in der Scheffelstr. 14 im OT Bilfingen ein Zweifamilienhaus mit Doppelgarage und Carport zu erstellen. Das Wohnhaus hat die Maße 10,60 m × 13,50 m. Durch den Straßenverlauf und den Zuschnitt des Grundstücks bietet es sich an, die Einfahrt der Doppelgarage parallel zur Straße zu legen.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bauflichtensplans „Brühl und Altenberg“ aus dem Jahr 1962 mit Bauvorschriften im sogenannten „Erläuterungsbericht“.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Brühl und Altenberg“, mit zweigeschossige Bauweise, Firstrichtung, Baufenster usw. sind alle eingehalten. Auch eine Doppelgarage an der Straßengrenze, mit einer Einfahrt parallel zur Straße wurde in näherer Umgebung bereits genehmigt.

Die Verwaltung empfiehlt daher, das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt.

e) Talstr. 7, Flst. Nr. 4395, OT. Bilfingen
Abbruch der vorhandenen Garage und
Neubau von 3 PKW-Garagen und einer Traktorgarage

Die Bauherrschaft beabsichtigt, auf dem Grundstück Flst. Nr. 4395 in der Talstr. 7 im OT Bilfingen die vorhandene Garage und den baufälligen Schuppen abzurechen und an dieser Stelle 3 PKW-Garagen und eine Traktorgarage zu bauen.

Das Bauvorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich und ist daher nach den Vorschriften der §§ 29 I BauGB i.V.m. 34 I BauGB zu beurteilen. Das Vorhaben muss sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Die Erschließung des Grundstücks muss gesichert sein und die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse erfüllt sein. Das Ortsbild darf durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Kundelius

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

Da es sich nur um Garagen handelt, ist Art und Maß der baulichen Nutzung natürlich eingehalten. Auch Traktoren sind im „Ortskern“ einige untergebracht. Die Garagen sind nach §6 LBO ohne eigene Abstandsflächen zulässig, da sie an der Grenze nicht höher als 3 m sind, die Wandfläche nicht mehr als 25 qm beträgt und entlang einer einzelnen Nachbargrenze 9 m nicht überschreitet.

Der Brandschutz wird durch das Landratsamt Enzkreis, Baurechtsamt geprüft.

Die Verwaltung empfiehlt, das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt.

**f) Pforzheimer Str. 92, Flst. Nr. 8156/1, OT Ersingen,
Errichtung von 2 beleuchteten Werbetafeln**

Die Bauherrschaft beantragt, auf dem Grundstück Pforzheimer Str. 92 zwei beleuchtete Werbetafeln zu errichten und zu vermieten. Die geplanten, beleuchteten Werbetafeln haben die Maße 2,87 m × 3,89 m und stehen jeweils auf 2 „Füßen“ in einer Höhe von 1,60 m. Die Werbetafeln sollen entlang der Grenze zum Grundstück Flst. Nr. 8151/2 stehen mit einem Abstand von ca. 0,8 m und würden an der Grenze zur Pforzheimer Straße mit einem Abstand von ca. 0,2 m „beginnen“.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Brühl – Untermark“ und die Bauvorhaben sind somit nach den §§ 29 I BauGB i.V.m. 30 I BauGB zu beurteilen. Der Bebauungsplan „Brühl-Untermark“ besagt in § 4: „Werbeanlagen sind nur an der Stätte der eigenen Leistung zulässig. Freistehende Anschlagtafeln sind unzulässig.“ Allerdings steht auch in § 9: „In begründeten Fällen können mit Zustimmung des Gemeinderates Ausnahmen erteilt werden.“

Da es sich hier um „fremde“ Werbetafeln handelt, sind diese natürlich nicht an der Stätte der eigenen Leistung. Außerdem handelt es sich hier eindeutig um „freistehende“ Werbetafeln. Für beide Fälle könnte der Gemeinderat „in begründeten Fällen“ eine Ausnahme erteilen. Laut § 6 Abs. 1.3 sind nur bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, soweit sie nicht höher als 2,5 m sind oder ihre Wandfläche nicht mehr als 25 m² beträgt, ohne eigene Abstandsflächen zulässig. Auch dies ist beides überschritten. Außerdem ist die direkte Nähe der Landstraße auch für die Verkehrssicherheit als problematisch anzusehen.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Kundelius

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

Die Verwaltung schlägt daher vor, das Einvernehmen der Gemeinde nicht zu erteilen und keine Ausnahmen zuzulassen, auch um kein Exempel zu statuieren.

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen der Gemeinde wird nicht erteilt, einer Ausnahme wird nicht zugestimmt.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Kundelius

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

11. Anpassung der Hauptsatzung auf den aktuellen Stand, Beratung und Beschlussfassung

Nachdem die von der Verwaltung vorgeschlagene Anpassung der Hauptsatzung in der Sitzung vom 24.07.2017 nicht beschlossen wurde, konnten die Gemeinderäte bzw. Fraktionen und Gruppierungen bis zum 25.08.2017 eigene Vorschläge zur Änderung einreichen. Am 25.08.2017 erhielt die Verwaltung lediglich zwei Schreiben mit gewünschten Änderungen (s. Anlage).

Die im Vorschlag von Herrn Schuster mitgeteilten Änderungen waren teilweise dieselben wie die der Verwaltung. Die unechte Teilortswahl wurde bereits im Jahre 2008 per Gemeinderatsbeschluss aufgehoben. Im Verwaltungsvorschlag vom 24.07.2017 war dieser Passus bereits gelöscht. Eine Ergänzung um die Zahl 18 bei § 3 ist nicht notwendig, da die Zahl der Gemeinderäte in der Gemeindeordnung (GemO) Baden-Württemberg gesetzlich geregelt ist.

Der Vorschlag von Frau Fischer hinsichtlich der Aufnahme zur Info des Gremiums bei Ablauf der Probezeit ist ebenfalls entbehrlich, da im Umkehrschluss auf jeden Fall eine Information an den Gemeinderat gegeben wird, wenn Beschäftigte aus der Probezeit NICHT übernommen werden.

Der Passus bzgl. der Hinzuziehung sachkundiger Einwohner ist ebenfalls in der GemO gesetzlich geregelt und muss daher in der GO nicht nochmals erwähnt werden.

Weitere Vorschläge sind keine eingegangen, so bleibt es beim Verwaltungsvorschlag vom 24.07.2017.

Die Änderungen der Verwaltung gegenüber der alten Version sind, zu besseren Gegenüberstellung, rot gekennzeichnet.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der geänderten Hauptsatzung zu.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Huck

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

12. Anpassung der Geschäftsordnung auf den aktuellen Stand, Beratung und Beschlussfassung

In der Sitzung vom 24.07.2017 wurde seitens der Verwaltung die Überarbeitung der Geschäftsordnung angekündigt.

Auch in diesem Fall konnten die Gemeinderäte bzw. Fraktionen und Gruppierungen bis zum 25.08.2017 eigene Vorschläge zur Änderung einreichen. Am 25.08.2017 erhielt die Verwaltung zwei Schreiben mit gewünschten Änderungen (s. Anlage).

Die im Vorschlag von Herrn Schuster mitgeteilten Änderungen (Viertel der Gemeinderäte und Einberufungsfrist) waren lediglich rechtliche Änderungen hinsichtlich der Aktualisierung der Gemeindeordnung (GemO) Baden-Württemberg. Diese wurden durch die Verwaltung bereits aktualisiert. Der Begriff „etwaiger ständiger Gäste“ wurde in der neuen Version gestrichen und stammt aus der Tatsache heraus, dass sachkundige Einwohner auch ständig in die Sitzungen eingeladen werden konnten.

Der Vorschlag von Frau Fischer enthielt folgende Änderungswünsche:

1. Die Fragestunde soll künftig nicht mehr am Schluss sondern am Anfang der Gemeinderatssitzung stehen.
2. Die Anzahl der Mitglieder für eine Fraktion soll künftig auf 2 Mitglieder herabgesetzt werden. Textvorschlag:
Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Gemeinderäten bestehen. Jeder Gemeinderat kann nur einer Fraktion angehören
Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Gemeinderats mit. Sie dürfen insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.
Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.
3. Es sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Beteiligung von Jugendlichen aufgenommen werden.
4. Ebenfalls sollen Kinder bei Planungen und Vorhaben, die deren Interessen berühren, beteiligt werden.
5. Weitere Änderungsvorschläge waren rein rechtlicher Natur die auf die Aktualisierung gegenüber der GemO abzielten.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Huck

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

Zu den vorgebrachten Änderungen kann seitens der Verwaltung wie folgt Stellung genommen werden:

1. Die Fragestunde war bislang in der GO bereits am Ende der Tagesordnung verankert (§ 2 Abs. 2). Aus Sicht der Verwaltung macht dies auch künftig Sinn, da sich viele Fragen bereits während der Sitzung erledigen oder sogar erst auftreten.
2. Die Anzahl der Mitglieder einer Fraktion ist in der GemO nicht festgelegt. Dies ist explizit in der GO des GR zu regeln. Bislang enthielt die hiesige GO den Faktor 3 als Mindestgröße. Dies entspricht dem demokratischen Hintergrund bei einer internen Abstimmung in einer Fraktion, dass eine Mehrheit möglich wäre. Über eine Änderung der Mindestgröße muss der Gemeinderat entscheiden.
3. In der GO muss kein Hinweis bzgl. der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen aufgenommen werden. Bzgl. dieser Beteiligung ist in der GemO unter § 41a bereits alles abschließend geklärt und muss daher in der GO nicht nochmals erwähnt werden.
4. Hinsichtlich der rechtlichen Aktualisierung, hat die Verwaltung die GO bereits überarbeitet und angepasst.

Unter § 33 (2) soll künftig geregelt werden, dass die Protokolle der nichtöffentlichen Sitzung in der nächsten GR-Sitzung vorgelegt UND gegengezeichnet werden sollen. Lt. GemO ist eine Aushändigung von Mehrfertigungen nicht gestattet. Eine Zusendung vorab ist daher nicht möglich. Alternativ müssten die Unterschriften persönlich im Rathaus von den Urkundspersonen geleistet werden. Dies bedingt aber für alle einen höheren Zeitaufwand, wodurch die Verwaltung die Vorlage und das Gegenzeichnen in der nächsten GR-Sitzung vorschlägt.

Die Änderungen der Verwaltung gegenüber der alten Version sind, zu besseren Gegenüberstellung, rot gekennzeichnet. Alle durchgestrichenen Passagen sollen/müssen in der neuen Version aus rechtlichen- oder vereinfachungs- Gründen gelöscht werden

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der geänderten Geschäftsordnung des Gemeinderates zu.

Vermerke der Verwaltung: Abstimmungsergebnis	Verfasser: Herr Huck
ja _____ nein _____	enthalten _____
Sonstiges: _____	

13. Neubesetzung des Gutachterausschusses der Gemeinde Kämpfelbach, Beratung und Beschlussfassung

Nachdem die Amtsperiode des Gutachterausschusses im September 2017 endet, ist eine Neubesetzung bzw. Bestellung der Gutachter erforderlich.

Derzeit ist der Ausschuss wie folgt besetzt:

Mitglieder:

Herr Simon Vorsitzender
Josef Riegert
Klaus Vielsack
Werner Brenk
Bruno Klopfer
Maria Schweinberger

Stellvertreter:

Hr. Huck
Klaus Störzenecker
Lothar Hein
Gaby Hunter
Eddi Vögele
Kurt Wickenhäuser

Die Gemeindeverwaltung erhielt hierzu von den einzelnen Fraktionen Vorschläge für die Besetzung. Seitens der CDU, SPD und FWV gab es für die Besetzung keine Änderungswünsche.

Die Liste Mensch und Umwelt regte an, Herrn Reiner Frei sowie Frau Nadine Kraus in den Gutachterausschuss zu berufen.

Die Besetzung des Gutachterausschusses mit 5 Mitgliedern und einem Vorsitzenden hat sich bisher bestens bewährt.

Über eine personelle Mehrbesetzung muss Beschluss gefasst werden. Die Verwaltung hält aber eine Aufstockung für nicht zielführend. Ggf. könnte von der o. g. Besetzung ein Mitglied ersetzt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Besetzung des Gutachterausschusses und benennt die Mitglieder.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Huck

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

14. Stellplatzregelung für den Bereich der geschlossenen Bebauung, weiteres Vorgehen

In der Landesbauordnung von 2015 ist im § 37 u.a. geregelt, dass pro Wohneinheit 1 Stellplatz hergestellt werden muss, dass aber bis zu einem Viertel der berechneten Stellplätze durch Fahrrad-Stellplätze ersetzt werden können. Dies kann - vor allem auf dem Land – dazu führen, dass Stellplatzmangel herrscht.

In manchen unseren „jüngeren“ Bebauungsplänen ist die Anzahl der nachzuweisenden Stellplätze je Wohneinheit definiert, z.B. sind im Baugebiet Leigstenhölde / Schelmenäcker 1,5 Stellplätze je Wohneinheit auf dem Privatgrundstück nachzuweisen. Wenn ein rechtskräftiger B-Plan existiert, sind die verschärfenden Vorgaben gegenüber der LBO bindend.

Um nun die Parkdrucksituation innerorts in den Bereichen, für die kein B-Plan mit erhöhter Stellplatzvorgabe existiert, zu entschärfen, besteht die Möglichkeit, abweichend von den Festsetzungen des § 37 der LBO eine Stellplatzsatzung zu definieren, in der bis zu 2 Stellplätze je Wohneinheit vorgeschrieben werden könnten.

Diese Vorgehensweise hat allerdings auch Nachteile. Eine flexible Handhabung / Auslegung wird damit verhindert. Eine Verdichtung der Wohnbebauung innerorts würde somit erschwert werden, da z.B. bei einem möglichen Dachausbau oftmals keine zusätzliche Stellplatzfläche auf dem bereits bebauten Gelände vorhanden ist. Eine Abstufung einer Stellplatzverpflichtung bezogen auf die Wohnfläche wäre zwar in der Umsetzung kompliziert, könnte aber zumindest einen Teil der Nachteile kompensieren.

Wie die Wohn- und Parksituation für die Zukunft in Kämpfelbach gesteuert werden soll, könnte nun im Gremium diskutiert werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt,

- o eine Regelung der Stellplätze für den Bereich der geschlossenen Bebauung in Kämpfelbach in Form einer Satzung weiter zu verfolgen.
- o eine Regelung der Stellplätze für den Bereich der geschlossenen Bebauung in Kämpfelbach in Form einer Satzung derzeit nicht weiter zu verfolgen.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Micol

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

15. Genehmigung zur Annahme von Spenden

Die eingegangenen Spenden werden dem Gremium im Umlaufverfahren bekannt gemacht. Sie werden angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

Beschlussvorschlag:

Der gestellte Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Vögele

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____